Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes

und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 46 (1973)

Heft: 7

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER FOURIER



Gersau, Juli 1973 Erscheint monatlich 46. Jahrgang Nr. 7

Offizielles Organ des Schweizerischen Fourierverbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Nachdruck sämtlicher Artikel nur mit Bewilligung der Redaktion

Nutzauflage 9490 (SRV 18. 12. 70)

VON MONAT ZU MONAT

Nebenwirkungen

Verfassung und Gesetz auf der einen und die Pflichten der dauernden Neutralität auf der andern Seite weisen unserer Armee ihre Zweckbestimmung und damit ihre Aufgabe zu: die schweizerische Landesverteidigung ist in erster Linie bestimmt zur Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen. Die Konsequenz dieser Aufgabe liegt darin, dass die Armee geistig, ausbildungs- und rüstungsmässig in der Lage sein muss, im Krieg zu bestehen. Die Fähigkeit der Armee, notfalls Krieg führen zu können, kommt zum Ausdruck in ihrer Glaubwürdigkeit. Dank ihr soll wenn immer möglich erreicht werden, dass die Armee nicht Krieg führen muss, weil ein möglicher Angreifer angesichts des in der Schweiz zu erwartenden (militärischen und zivilen) Widerstandes zum Schluss gelangt, dass sich sein Angriff auf dieses Land nicht lohnen würde (nicht dass er überhaupt nicht möglich wäre, aber dass ein Erfolg nur unter Kosten aller Art errungen werden könnte, die den Aufwand nicht lohnen). Wenn jedoch die Verschonung des Landes vor Kriegshandlungen trotz voller Bereitschaft nicht gelingt, muss die Armee fähig sein, im Krieg zu bestehen. Für beide Fälle: für jenen der Dissuasion wie auch jenen des Kampfeinsatzes besteht die Aufgabe der Armee in der Bereitschaft und der Fähigkeit zum Krieg. Ziel aller militärischen Friedensarbeit muss darum das Kriegsgenügen sein.

Es liegt in der Natur der militärischen Vorbereitung im Frieden, dass neben der primären Aufgabe der Armee: ihrer Schulung für den Krieg, eine Reihe von Nebenwirkungen einhergehen, die mit der Hauptaufgabe nicht, oder nur in lockerer Weise zusammenhängen. Diese Nebenwirkungen sind zum geringeren Teil Belastungen; zur Hauptsache bedeuten sie Vorzüge für den Staat und die Gesellschaft und sind darum wertvolle Begleiterscheinungen der militärischen Tätigkeit. Es muss jedoch deutlich unterstrichen werden: sie sind Nebenwirkungen, die uns in mancher Hinsicht willkommen sind; sie sind aber nie der Hauptzweck. Um ihrer Willen würde man niemals eine Armee unterhalten, so nützlich und dienlich sie auch sind.

Die Aufgabe der Armee, um derentwillen wir die Last der militärischen Arbeit auf uns nehmen, ist das Kriegsgenügen, d. h. vor allem die Schulung im Gefecht. Alles andere sind zwar willkommene, aber niemals Hauptgeltung beanspruchende Nebenwirkungen.

In unseren schweizerischen Milizverhältnissen können mehrere Gruppen von nützlichen Begleiterscheinungen der militärischen Vorbereitungsarbeit unterschieden werden.